

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Herrn Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Berlin, den 16.06.2020

Auswirkungen der geplanten Vorsorgepflicht auf Gründer und Selbständige mit kleinsten und kleinen Unternehmen

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

die Corona-Krise wirft in mehrerlei Hinsicht ein neues Licht auf die geplante Einführung einer Vorsorgepflicht für Selbständige. So können aufgrund der Covid-19-Eindämmungsverordnungen der Bundesländer viele Selbständige ihrer Tätigkeit nicht oder nur eingeschränkt nachgehen. Bei den Corona-Soforthilfen wird der fiktive Unternehmerlohn in den meisten Bundesländern nicht berücksichtigt, und die Grundsicherung kann erst beantragt werden, wenn die für die Altersvorsorge bestimmten Rücklagen bis auf einen kleinen Teil aufgebraucht sind. Selbständige, die aufgrund der Corona-Beschränkungen niedrigere Einnahmen haben, werden wegen der GKV-Mindestbeiträge mit zum Teil über 40 Prozent ihrer Einnahmen belastet. Durch die Einführung einer Vorsorgepflicht für Selbständige würde diese Einstiegsbelastung auf über 60 Prozent der Einnahmen steigen. Eine solche Hürde kann auch in der sich abzeichnenden Rezession leistungsbereite Arbeitslose davon abhalten, ein Unternehmen zu gründen bzw. den Schritt in die Selbständigkeit zu wagen.

Durch die Einführung einer Vorsorgepflicht würden also Selbständige, die sich ohnehin derzeit von der Politik in der Corona-Krise allein gelassen fühlen, zusätzlich belastet. Außerdem würde der Weg aus der nun einsetzenden wirtschaftlichen Krise erschwert. Wir bitten Sie deshalb dringend zu überprüfen, ob die geplante Einführung einer Vorsorgepflicht für Selbständige in dieser Legislaturperiode der richtige Zeitpunkt ist.

Wenn Sie sich trotz der widrigen Rahmenbedingungen entscheiden sollten, noch vor den Wahlen einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, so bitten wir Sie, unbedingt folgende Punkte zu berücksichtigen:

- 1) Die Vorsorgepflicht darf nur für Zugangselbständige eingeführt werden. Das Vertrauen der Bestandsselbständigen in bereits getroffene Entscheidung muss respektiert werden. Die Einführung einer Altersgrenze, die auch Bestandsselbständige unter 45 bzw. 40 Jahren einer Vorsorgepflicht unterwirft, ist, unabhängig von dem bürokratischen Aufwand den dies für die Deutsche Rentenversicherung Bund bedeuten würde, unter den derzeitigen Umständen keine Option.

- 2) Die bestehenden Ausnahmen für Existenzgründer von mehrfach drei Jahren müssen entsprechend § 6 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 SGB VI beibehalten werden.
- 3) Selbständige dürfen keine Sozialbeiträge auf fiktiven Arbeitgeberanteil zahlen. Die Regeln für die Beitragserhebung sind entsprechend anzupassen.
- 4) Die bestehenden Ausnahmeregelungen für Geringverdiener müssen beibehalten oder sogar ausgebaut werden.
- 5) Das künftige Opt-out-Verfahren muss unbürokratisch und von Statusüberprüfung unabhängig erfolgen.
- 6) Die GKV-Beiträge müssen für alle Selbständigen anhand des tatsächlichen Verdienstes erhoben werden.
- 7) Die Vergünstigungen für Angestellte, wie z. B. im sog. Übergangsbereich, müssen auch für Selbständige gelten.

Die unterzeichnenden Verbände vertreten Branchen, in der rund eine Millionen Selbständige tätig sind. Gerne erläutern wir Ihnen unsere Argumente auch in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen



Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD)
Jochen Clausnitzer, clausnitzer@direktvertrieb.de



Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH)
e.V. Eckhard Döpfer, doepfer@cdh.de



Deutscher Franchise-Verband e.V. (DFV)
Torben Leif Brodersen, brodersen@franchiseverband.com



DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.
Judith Röder, j.roeder@mittelstandsverbund.de